



HAUSORDNUNG RHEINISCHES LANDESMUSEUM TRIER

Die Hausordnung dient dazu, den Besuch des Museums und seiner Ausstellungen für alle Gäste in angenehmer Atmosphäre zu gewährleisten. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen die Besucherinnen und Besucher diese Regelungen an und verpflichten sich, diese einzuhalten und zu befolgen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die Museumsleitung Maßnahmen vor.

Öffnungszeiten und Eintritt

Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise des Rheinischen Landesmuseums Trier werden gesondert festgelegt und durch besonderen Aushang bekannt gegeben.

Die Besucherinnen und Besucher haben spätestens zum Ende der Öffnungszeiten die Ausstellung bzw. das Gebäude zu verlassen. Die Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt in die jeweilige Ausstellung bzw. Vorstellung. Sie gelten persönlich und sind nicht übertragbar.

Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Erwachsenen sind angewiesen, die Kinder unter ständiger Aufsicht zu halten. Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Eltern können Kinder unter 12 Jahre ohne Begleitung das Museum besuchen. Eltern haften auch dann für die Kinder.



Bei Besuch in Gruppen sind die Begleitpersonen angewiesen, bei ihrer Gruppe zu bleiben und die Gruppe zusammenzuhalten. Eine Führung durch die Ausstellung kann durch die Gästeführerin / den Gästeführer abgebrochen werden, wenn es auch nach Aufforderung voraussichtlich nicht gelingt, die Gruppe zusammenzuhalten. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Führung besteht in diesem Fall nicht.

Hunde und andere Tiere dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Ausnahme: Assistenz- und Blindenhunde sind willkommen!

Mitnahme von Taschen und Bekleidung

Schirme, Taschen, Rucksäcke, Mäntel, Jacken und nasse Bekleidungsstücke sowie andere sperrige Gegenstände sind an der kostenfreien Garderobe oder in den Schließfächern abzulegen. Taschen dürfen nur bis zu einer Größe von ca. 20 x 30 cm (DIN A4) mitgeführt werden. Rucksäcke müssen grundsätzlich abgegeben werden. Bei Nichtabgabe von trockenen Kleidungsstücken müssen diese angezogen bleiben. Für die Garderobe und den Inhalt der Schließfächer übernimmt das Rheinische Landesmuseum Trier keine Haftung.

Kinderwagen müssen gegen kleinere Buggys umgetauscht werden, so lange diese vorrätig sind.

Auf Wunsch werden Klapphocker oder Rollstühle zur Verfügung gestellt.

Für das Wickeln, Stillen und Füttern von Kleinkindern wird ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt (Wickelraum, Sanitätsraum).



Fotografieren

In den Sonderausstellungen des Museums ist das Fotografieren nicht gestattet. Das Filmen für private Zwecke ist im restlichen Gebäude sowie in der Dauerausstellung grundsätzlich erlaubt. Die Verwendung von zusätzlichem künstlichem Licht (Blitzlicht) und von Stativen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

Das Fotografieren und Filmen für professionelle und kommerzielle Zwecke erfordert eine schriftliche Genehmigung durch das Rheinische Landesmuseum Trier. Anfrage per E-Mail: landesmuseum-trier@gdke.rlp.de.

Sicherheit und Ordnung

Die Besucherinnen und Besucher sind angehalten, alles zu unterlassen, was Andere stören könnte und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Im Interesse eines störungsfreien Museumsbesuches sind Mobiltelefone lautlos zu stellen. Durchgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur in Notfällen benutzt werden.

Die Direktion und ihre Beauftragten sind berechtigt, bei Diebstahlalarm die Ausgänge zu schließen und Kontrollen der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen.

Spezielle Regelungen

Im Gebäude darf nicht gegessen, getrunken und geraucht werden.

Alle Gebäudeteile, seine festen und beweglichen Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu benutzen. Die Ausstellungsstücke sowie Podeste, Sockel, Vitrinen,



Didaktikelemente usw. dürfen nicht berührt, betreten, beschmiert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt und gefährdet werden.

Kugelschreiber, Tintenfüller und Faserstifte dürfen in der Ausstellung nicht benutzt werden. Schreiben und Zeichnen mit Blei- und Buntstiften ist in der Dauerausstellung gestattet.

Zuwiderhandlungen, Haftung

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, auf die Aufrechterhaltung dieser Hausordnung zu achten, deshalb ist den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Besucherinnen und Besucher bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung den weiteren Aufenthalt im Gebäude zu untersagen. Bei wiederholten Verstößen spricht die Direktion ein Hausverbot aus. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht bei Verweis aus dem Gebäude nicht.

Besucherinnen und Besucher haften für alle Schäden und Folgeschäden am Gebäude, an fester und beweglicher Einrichtung sowie an den Ausstellungsobjekten, die durch sie verursacht wurden. Eltern haften für ihre Kinder.